

20.07.2023

Drucksache 146/23

Kommunales Integrationsmanagement: Erste Änderung des Weiterleitungsvertrages Freie Wohlfahrt BS II

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlusstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	05.09.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	18.09.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	19.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Zuwanderung und Integration
Berichterstattung	Dezernent Nils-Holger Gutzeit

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.05	Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)
Produkt	50.05.01	Kommunales Integrationsmanagement

Haushaltsjahr	2023	Ertrag/Einzahlung [€]	171.000,00
		Aufwand/Auszahlung [€]	188.000,00

Klimarelevante Auswirkungen	☒ keine	☐ positive	☐ negative
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die als Anlage zur Drucksache 146/23 beigefügte erste Änderung des **Weiterleitungsvertrages zur Umsetzung des Bausteins II des Förderprogrammes ‚Kommunales Integrationsmanagement (KIM)‘ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI) vom 01.07.2022** zu unterzeichnen und umzusetzen.

Sachbericht

Ausgangslage

Der Kreis Unna hat mit Zuwendungsbescheid vom 15.02.2023 eine fachbezogene Pauschale für 18 Personalstellen zur Implementierung und Durchführung eines rechtskreisübergreifenden individuellen Case Managements (Baustein II KIM) im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 in Höhe von insgesamt 1.026.000 Euro erhalten.

Die erste Änderung des Weiterleitungsvertrages betrifft die Anpassung und Differenzierung der Nachweisfrist im § 9 und die Anpassung der Beträge auf 57.000 € pro VzÄ sowie die Ergänzung der entsprechenden Begriffe im § 6 Absatz 2 des Weiterleitungsvertrages. Alle anderen Regelungen des Weiterleitungsvertrages vom 01.07.2022 bleiben unberührt.

Die Erhöhung der weitergeleiteten Stellenanteile und die Ergänzung der Begrifflichkeiten bewirkt eine Änderung des § 6 *Höhe und Auszahlung der Zuwendung* des Weiterleitungsvertrages vom 01.07.2022 wie folgt:

§ 6

Höhe und Auszahlung der Zuwendung

(1) *Die Höhe der weitergeleiteten Zuwendung für Personalkosten beträgt je 1,0 VzÄ max. **57.000,00 Euro** (in Worten: siebenundfünfzigtausend Euro) pro Kalenderjahr. Die Höhe der Gemeinkosten ist auf **maximal** 10 % der anerkennungsfähigen Personalkosten festgelegt.*

Damit einhergehend ändert sich auch die Höhe der jahresbezogenen Weiterleitung wie folgt:

AWO = 1 VzÄ x 57.000 Euro + bis zu 5.700 Euro p.a. = bis zu 62.700 Euro (alt: 60.700 Euro)
Caritas = 1 VzÄ x 57.000 Euro + bis zu 5.700 Euro p.a. = bis zu 62.700 Euro (alt: 60.700 Euro)
Umweltwerkstatt = 1 VzÄ x 57.000 Euro + bis zu 5.700 Euro p.a. = bis zu 62.700 Euro (alt: 60.700 Euro)
Gesamt ca. 188 Tsd. EUR (zusätzlich 6 Tsd. EUR gegenüber 2022).

(2) **Alle zusätzlichen** Arbeitsplatzkosten werden entsprechend der Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) je VzÄ/p.a. durch den Weiterleitungsempfänger finanziert.

Die Differenzierung der Fristen für die Nachweispflicht betrifft den:

§ 9

Vorlage des Verwendungsnachweises

Der *Verwendungsnachweis* **in Form einer Auflistung der tatsächlich angefallenen Personalkosten ist bis zum 15.01.** eines Folgejahres einzureichen. **Die Abrechnung der anerkennungsfähigen Gemeinkosten ist bis spätestens zum 28.02.** eines Folgejahres vorzulegen. **Die Originalbelege und sämtliche Unterlagen verbleiben beim Weiterleitungsempfänger** und sind 10 Jahre aufzubewahren. Aufbewahrungsort ist die Geschäftsstelle des Weiterleitungsempfängers.

Dadurch wird die fristgerechte Erstellung des Nachweises über die verausgabten Personalkosten gegenüber der Bezirksregierung gewährleistet.

Anlage

1. Erste Änderung des Weiterleitungsvertrages KIM BS II